



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 1/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.01.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ben Witthaus, Großenbaumer Str. 100, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005088285/19 am 04.10.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 04.10.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bernd Egon Lindberg, Alexanderstr. 82, 52062 Aachen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005090889/4 am 22.11.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.11.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Manfred Steinborn, Heidkamp 11, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005092491/6 am 13.11.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.11.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Emanuel Zarifopoulos, Paulusstr. 27, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005091791/23 am 20.12.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.12.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gerrit Hamm, Saarner Str. 211, 45279 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005092030/8 am 05.11.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.11.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Norbert Sternowsky, Gerberstr. 22, 58095 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000424699/23 am 03.12.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Dreijährige Bildungsgänge für Technik - mit mittlerem Abschluss (Fachoberschulreife)
(drei Jahre)

- mit Hochschulreife (zwei Jahre)

Berufsabschlüsse: - Physikalisch-Technische/r Assistent/in

- Chemisch-Technische/r Assistent/in

Dreijähriger Bildungsgang, der einen Berufsabschluss nach Landesrecht (Staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in) und die **Fachhochschulreife** vermittelt

Fachschule für Technik (in Tages- und Abendform)

- Fachrichtung: Chemietechnik

Fachoberschule für Technik (in Tages- und Abendform)

- Fachrichtungen: Chemie/Physik, Elektrotechnik und Metalltechnik

Erwerb der Fachhochschulreife

Gymnasiale Oberstufe

Vierjähriger Bildungsgang zur Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht und der **Allgemeinen Hochschulreife**.

Schwerpunkt Naturwissenschaft

Physikalisch-technische Assistentin / Physikalisch-technischer Assistent.

Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Von-Bock-Straße

(Von-Bock-Straße 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 02 08 / 4 55 46 00)

Berufsorientierungsjahr - Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9

Berufsgrundschuljahr für Körperpflege – Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10/

Erwerb des mittleren Abschlusses (Fachoberschulreife)

Erwerb der beruflichen Grundbildung Körperpflege

Berufsgrundschuljahr für Gesundheitswesen – Erwerb des Hauptschulabschlusses

Klasse 10 / Erwerb des mittleren Abschlusses (Fachoberschulreife)

Erwerb der beruflichen Grundbildung Gesundheitswesen

Zweijähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss, der erweiterte berufliche Kenntnisse vermittelt und zur Fachhochschulreife führt (Höhere Handelsschule)

Dreijähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss und Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, der vertiefte berufliche Kenntnisse vermittelt und zur Allgemeinen Hochschulreife führt (Wirtschaftsgymnasium)*

*Anmeldungen nur am 12.02.2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
am 13.02.2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

- II. Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 die Berufsschule besuchen, werden durch die abgebenden Schulen erfasst und nach der jeweiligen Zuständigkeit auf die Berufskollegs verteilt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

A l e x

Bekanntmachung

Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2008/09

Unterrichtsbeginn: **11.8.2008**

I. Anmeldeverfahren zur Klasse 5 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder im Sekretariat der gewünschten weiterführenden Schule an. Die Anmeldeformulare liegen dort bereit. Von den Erziehungsberechtigten sind ein Anmeldeschein (Schulbesuchsbestätigung), der jedem Viertklässler von der Grundschule ausgehändigt wird, und das Halbjahreszeugnis der Klasse vier vorzulegen.

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen

Für die Klasse 5 der Gesamtschulen werden die Anmeldungen aufgrund des erwarteten Anmeldeüberhangs auch für das Schuljahr 2008/09 in einem vorgezogenen Anmeldeverfahren entgegengenommen:

24.01.2008 in der Zeit von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
25.01.2008 in der Zeit von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und
26.01.2008 in der Zeit von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Zur Auswahl stehen folgende Schulen:

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

An der Willy-Brandt-Schule wird in einzelnen Fächern ein zweisprachiges Unterrichtsangebot unterbreitet.

Die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder an den Gesamtschulen anmelden, werden noch vor den Anmeldeterminen zu den übrigen weiterführenden Schulen darüber benachrichtigt, ob ihr Kind an einer Gesamtschule aufgenommen wird oder nicht. Durch die kürzere Anmeldefrist für die Gesamtschulen wird gewährleistet, dass die Eltern abgewiesener Schülerinnen und Schüler ihre Kinder danach bei einer anderen weiterführenden Schule anmelden können und die gleichen Aufnahmechancen haben wie alle anderen.

2) **Anmeldungen zu den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien**

An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zur Klasse 5 zu folgenden Terminen entgegengenommen:

12.02.2008 in der Zeit von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

13.02.2008 in der Zeit von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**.

a) **Hauptschulen**

Folgende Hauptschulen stehen in Mülheim an der Ruhr zur Wahl:

Städt. Gemeinschaftshauptschule an der Bruchstraße (Ganztagsschule)

Städt. Gemeinschaftshauptschule Dümpten

Städt. Gemeinschaftshauptschule Speldorf (Ganztagsschule).

Die **GHS Speldorf** wird als erweiterte Ganztagsschule geführt. Es besteht die Möglichkeit der Frühbetreuung. Die Unterrichtsstunden dauern 60 Minuten und beinhalten auch Übungseinheiten als Hausaufgabenersatz. Im Nachmittagsbereich finden verstärkt Förderangebote, Tutorien und Projektarbeit statt. Ein Schwerpunkt der schulischen Arbeit ist das soziale Lernen. Die **GHS Dümpten** bietet ihren Schülerinnen und Schülern ein freiwilliges Unterrichts- und Betreuungsangebot am Nachmittag. An vier Tagen der Woche besteht ein Betreuungsangebot durch zwei Sozialpädagogen für die Klassen 5 und 6 im Spielkeller, der mit seinen zahlreichen Angeboten auch für die anderen Jahrgänge offen ist. Die Kantine der Schule bietet ein reichhaltiges Angebot. Nach Wahl kann auch ein vollständiges Mittagessen eingenommen werden. Die Schule bietet tägliche Hausaufgabenbetreuung an und hat Förderangebote in den Hauptfächern. Die **GHS Bruchstraße** ist eine Ganztagsschule. Das Unterrichtsangebot ist hierbei erweitert durch Übungsstunden, Hausaufgabenhilfen und individuelle Förderung in kleinen Lerngruppen. Das gemeinsame Mittagessen und die viel-

fältigen Projekte am Nachmittag mit altersgerechten Themen (z.B. Gesundheit, Umwelt) gehören ebenfalls zur Ganztagschule. Weitere Schwerpunkte der Schule sind die Förderung in den drei Kernfächern, das soziale Lernen und die intensive Berufswahlorientierung schon ab Klasse 5.

b) **Realschulen**

An folgenden Realschulen kann die Anmeldung erfolgen:

Städt. Realschule Broich *

Städt. Realschule an der Mellinghofer Straße

Städt. Realschule Stadtmitte *

*(Schulen mit Betreuungsangeboten am Nachmittag)

Die Realschulen Broich und Stadtmitte bieten ab Klasse 5 einen deutsch-englischen Zweisprachenzug (bilingualer Unterricht) an. Die Realschule Stadtmitte ist behindertengerecht ausgestattet.

c) **Gymnasien**

An allen Gymnasien wird in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) der gleiche Unterrichtsstoff anhand gleicher Stundentafeln vermittelt. Es besteht daher kein Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule. Unterschiede zwischen den einzelnen Gymnasien bestehen lediglich in der Wahl der Sprachenfolge. Folgende Gymnasien nehmen Anmeldungen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr-

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen –

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Alle genannten Gymnasien bieten Englisch als Anfangssprache an, ab dem 6. Schuljahr besteht dann die Wahlmöglichkeit zwischen Französisch und Latein. An der Otto-Pankok-Schule kann alternativ die Anfangssprache Latein gewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler, die mit Latein beginnen, erhalten in der Klasse 5 ergänzend und verpflichtend Englischunterricht.

Das Städt. Gymnasium Broich und das Städt. Gymnasium Heißen bieten jeweils einen deutsch-englischen Zweisprachenzug (bilingualer Bildungsgang) an.

Die Luisenschule ist Partnerschule des Leistungssports. Hochbegabten Athleten werden Förderunterricht und Hausaufgabenbetreuung von Fachlehrern angeboten. Der Schule ist für den Bereich Badminton ein Vollinternat angeschlossen.

II. Anmeldeverfahren zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe werden zu den gleichen Terminen entgegengenommen, wie die zur Klasse 5; d. h. für die Gesamtschulen erfolgen die Anmeldungen auch zu den vorgezogenen Terminen.

Bei der Anmeldung ist eine Schulbesuchsbestätigung, die den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der derzeit besuchten Schule ausgehändigt wird, sowie eine Kopie des Halbjahreszeugnisses des Schuljahres 2007/2008 an der gewünschten weiterführenden Schule vorzulegen. Die Anmeldungen nehmen folgende Schulen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen -

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

**Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr -
„Wirtschaftsgymnasium“**

III. Auskünfte

Für weitere Informationen bzw. Nachfragen stehen Ihnen nach Terminvereinbarung die Schulleitungen der weiterführenden Schulen sowie das Amt für Kinder, Jugend und Schule, Horst Metzger, Tel.: 02 08 / 4 55 45 05, FAX-Nr.: 02 08 / 4 55 58 45 05, E-mail: Horst.Metzger@stadt-mh.de, zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

A l e x

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 25.01.2008 bis einschließlich 25.02.2008

öffentlich ausgelegt.

Das Verfahren für den Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“ wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB weitergeführt. In diesem Verfahren wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die relevanten Umweltbelange wurden selbstverständlich in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie hydrogeologisches Gutachten, Schallschutzgutachten (Straßenverkehr), Gefährdungsabschätzung und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Rosenmontag, den 04.02.2008 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.05 (19. OG).

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6130 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO wurde auf ein Jahr verkürzt und ist nur gegeben, wenn im Verfahren entsprechende Einwendungen fristgerecht geltend gemacht werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 11“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2008

Die Oberbürgermeisterin

I.V.

Dr. Frank Steinfort
(Stadtdirektor)



Stadt Mülheim an der Ruhr

Vorgesehener Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
"Max-Halbach-Straße / Kleiststraße - F11"

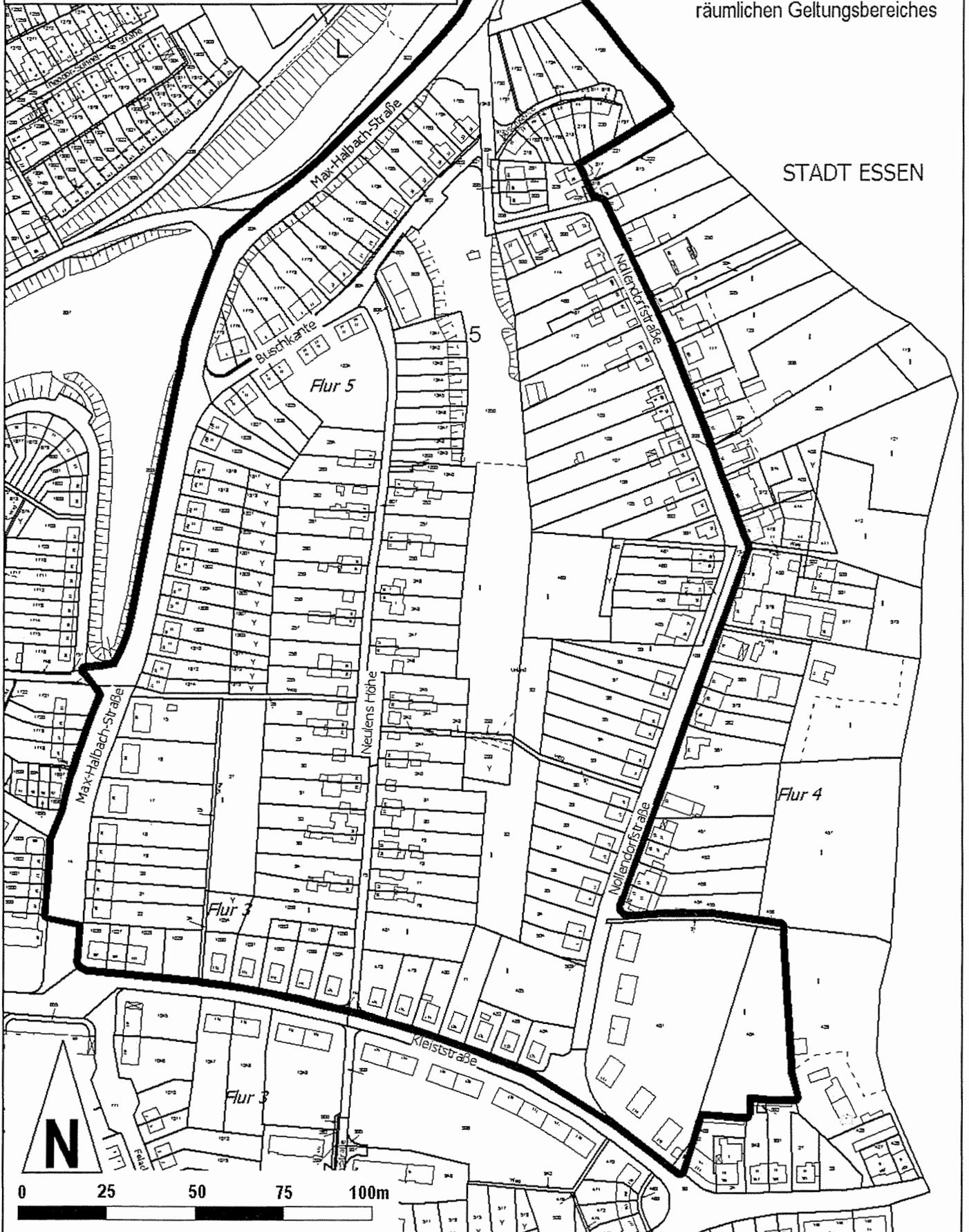
Stadtplanungsamt 61-3

Maßstab 1:3000

Zeichenerklärung:

 Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

STADT ESSEN



0 25 50 75 100m

Bekanntmachung

Neuabgrenzung des Planbereiches für den Bebauungsplan „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12“

Vom 03.01.2008

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungspläne – Anlage 1a,1b und 1c). Der Planungsausschuss beschließt für die hinzukommenden Bereiche die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Für die Bereiche der Erweiterungen beschließt er weiterhin, gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Die Gebietserweiterungen wirken sich auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche nur unwesentlich aus.

Bei den Plangebietserweiterungen der Anlagen 1a und 1b handelt es sich um Bereiche der Denkmalbereichssatzung Heimateerde. Entsprechend der Vorgabe, den gesamten Denkmalbereich mit Bebauungsplänen zu überdecken, wurden diese Bereiche in den Bebauungsplan einbezogen.

Die Erweiterungen der im Abgrenzungsplan Anlage 1c dargestellten Bereiche waren aus stadtplanerischer Sicht erforderlich. Hier können u.a. öffentliche Stellplätze angelegt werden, um den Parkdruck in der Siedlung zu mildern.

II

Die vorgesehenen Erweiterungen des Bebauungsplanes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2008

Die Oberbürgermeisterin

I.V.

Dr. Frank Steinfort
(Stadtdirektor)



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

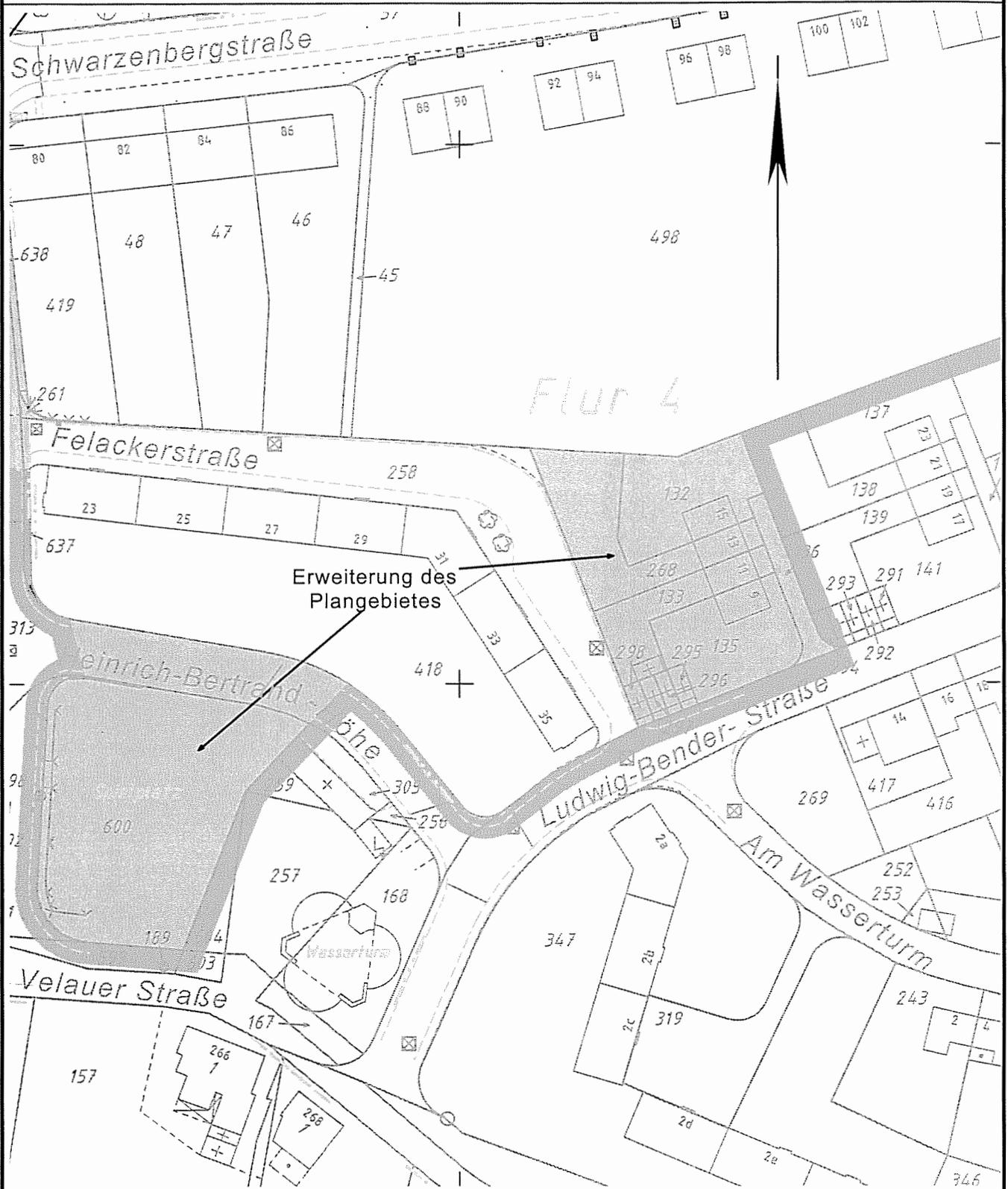
Erweiterung des Plangebietes

"Kleiststraße/Schwarzenbergstraße - F 12"

Gemarkung: Fulerum

Flur: 3,4

Maßstab: 1:1000





Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

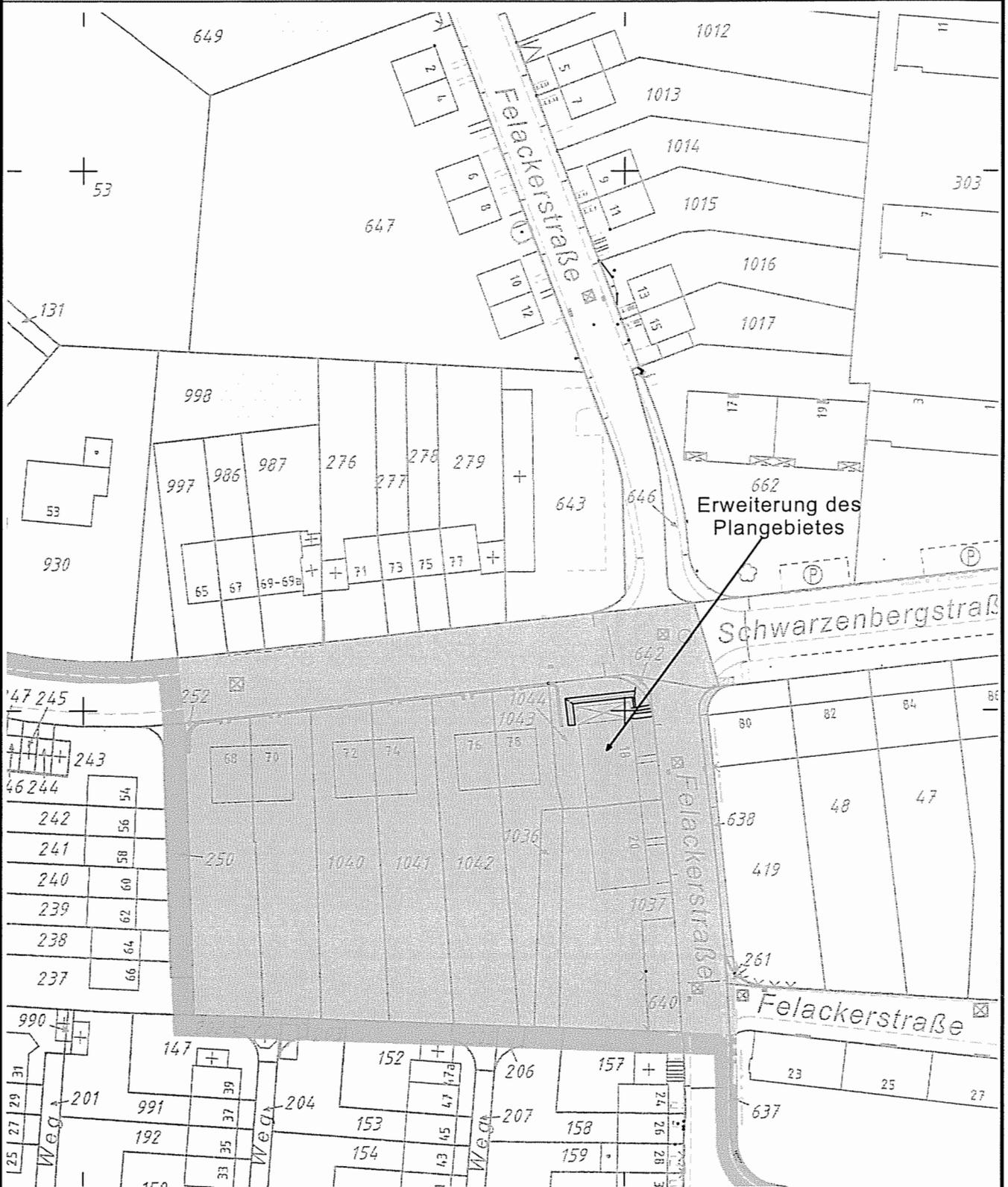
Erweiterung des Plangebietes

"Kleiststraße/Schwarzenbergstraße - F 12"

Gemarkung: Fulerum

Flur: 3,4

Maßstab: 1:1000



Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 25.01.2008 bis einschließlich 25.02.2008

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Gneisenaustraße/Velauer Straße/Kleiststraße – F 1“ vom 23.10.1968 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Kleiststraße – F 12“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Das Verfahren für den Bebauungsplan „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12“ wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB weitergeführt. In diesem Verfahren wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die relevanten Umweltbelange wurden selbstverständlich in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie hydrogeologisches Gutachten, Schallschutzgutachten (Straßenlärm) und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Rosenmontag, den 04.02.2008 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.05 (19. OG).

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6130 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO wurde auf ein Jahr verkürzt und ist nur gegeben, wenn im Verfahren entsprechende Einwendungen fristgerecht geltend gemacht werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

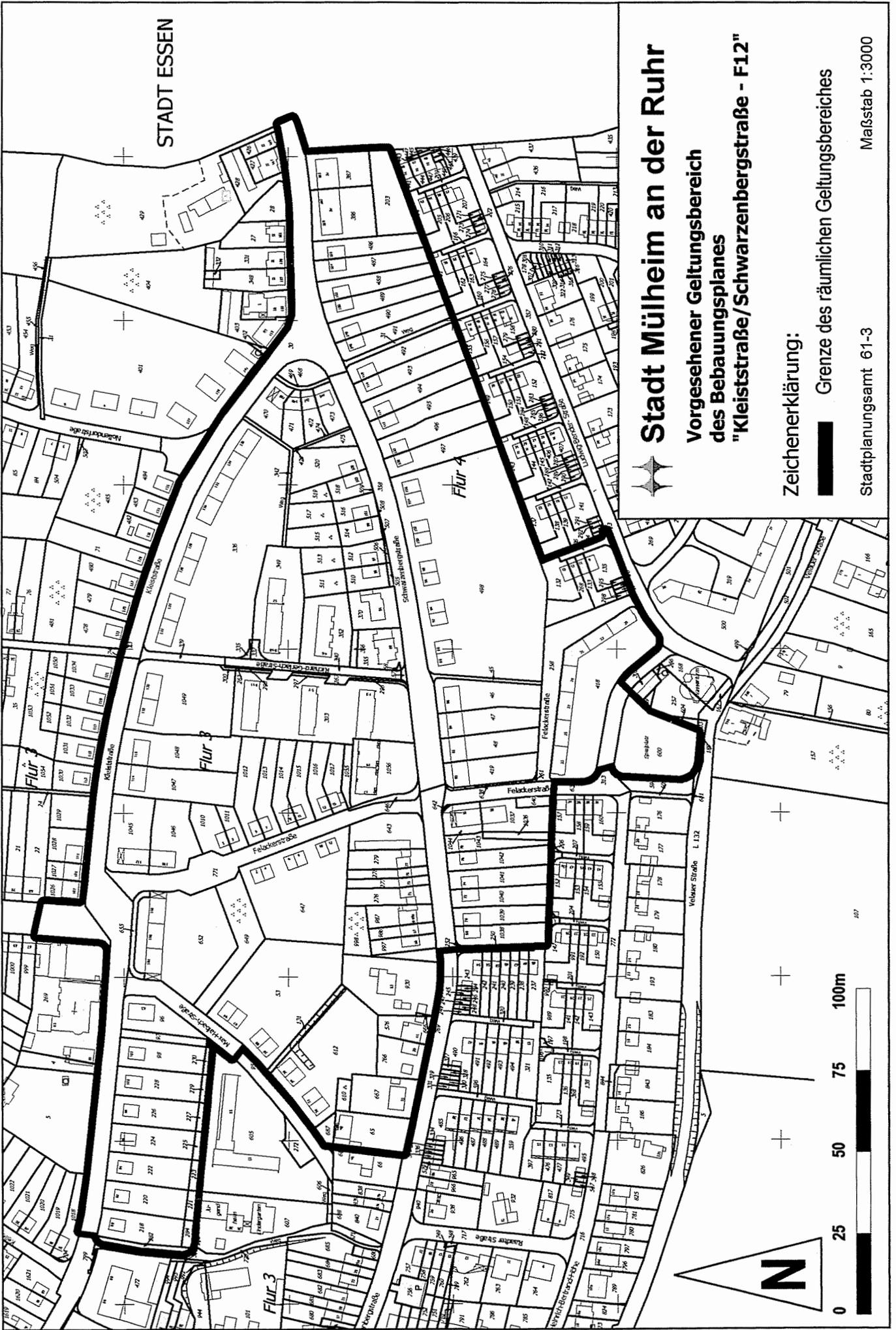
Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2008

Die Oberbürgermeisterin

I.V.

Dr. Frank Steinfort
(Stadtdirektor)



STADT ESSEN

Stadt Mülheim an der Ruhr

Vorgesehener Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
"Kleiststraße/Schwarzenbergstraße - F12"

Zeichenerklärung:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanungsamt 61-3

Maßstab 1:3000

0 25 50 75 100m



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die Straße

„Siepmanns Hof“ in der im zugehörigen Widmungsplan hellgrau gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Die im Widmungsplan dunkelgrau gekennzeichnete Wegeverbindung wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraßen

Straßenuntergruppe (Haupterschließung „Siepmanns Hof“)

Anliegerstraße

Straßenuntergruppe (Wegeverbindung)

sonstige Gemeindestraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Broich, Flur 15, Flurstücke 650, 704, 589, 588, 587, 260, 585, 221, 582, 575, 579, 190, 651, 652, Flur 14, Flurstücke 1001, 1137, 1141 (Teilfläche), 1160, 912, 1246, 1245, 1242, 1243.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

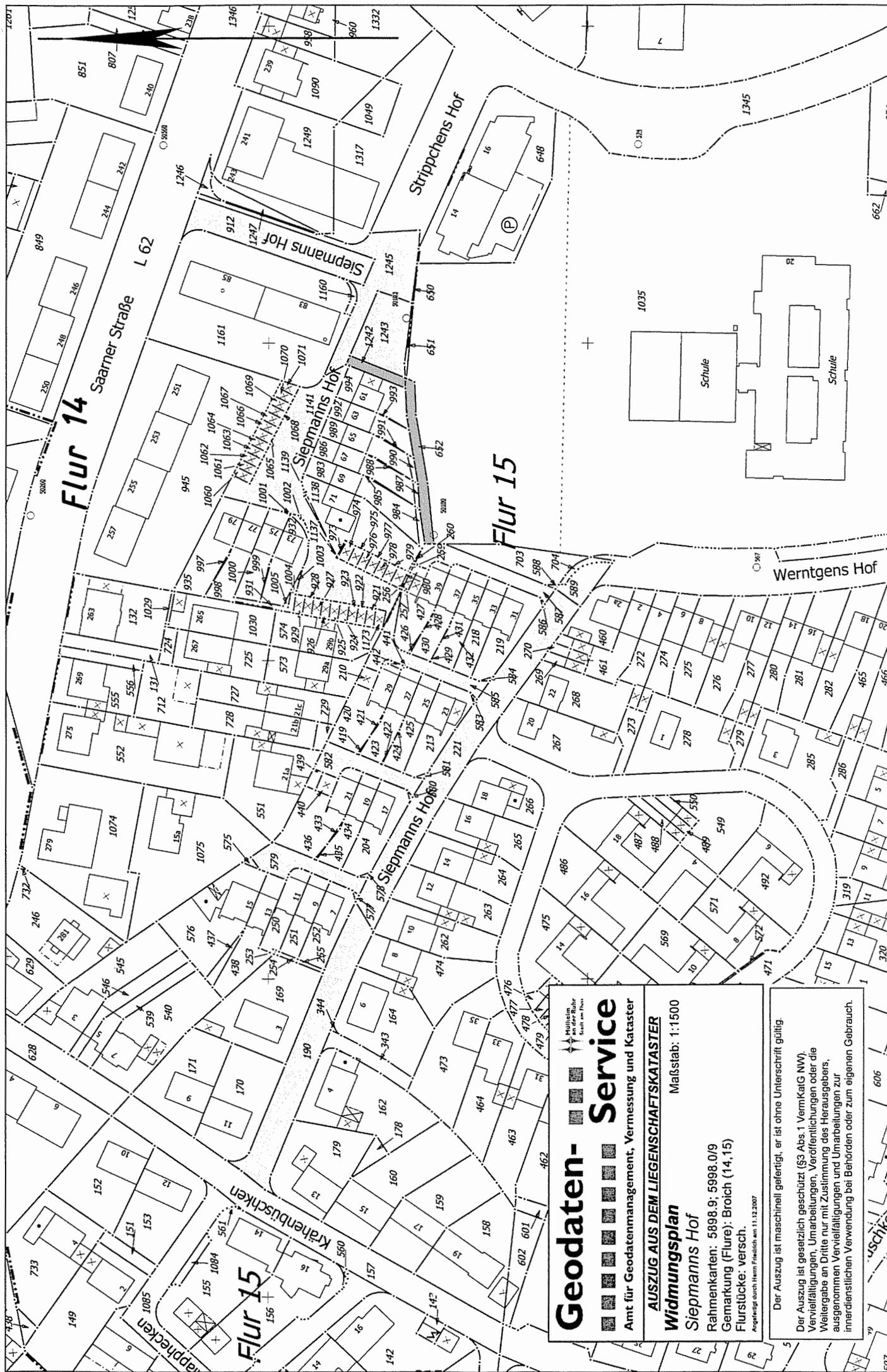
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Widmanns Hof
 Rahmenkarten: 5898.9; 5998.0/9
 Gemarkung (Flure): Broich (14,15)
 Flurstücke: versch.
Angefertigt durch Herrn Friedrich am 11.12.2007

Maßstab: 1:1500

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Markgrafenstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Broich, Flur 40, Flurstücke 1, 242, 21 (teilweise).

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

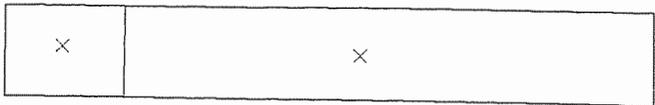
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 08.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Fl. 40

Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan Markgrafenstraße Maßstab: 1:1000

Rahmenkarten: 5999.0/9

Gemarkung (Flur): Broich (40)

Flurstücke: 1, 21, 242

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 07.12.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Pilgerstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraße
Straßenuntergruppe:	Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 1, Flurstücke 102, 98, 72 (Teilfläche).

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

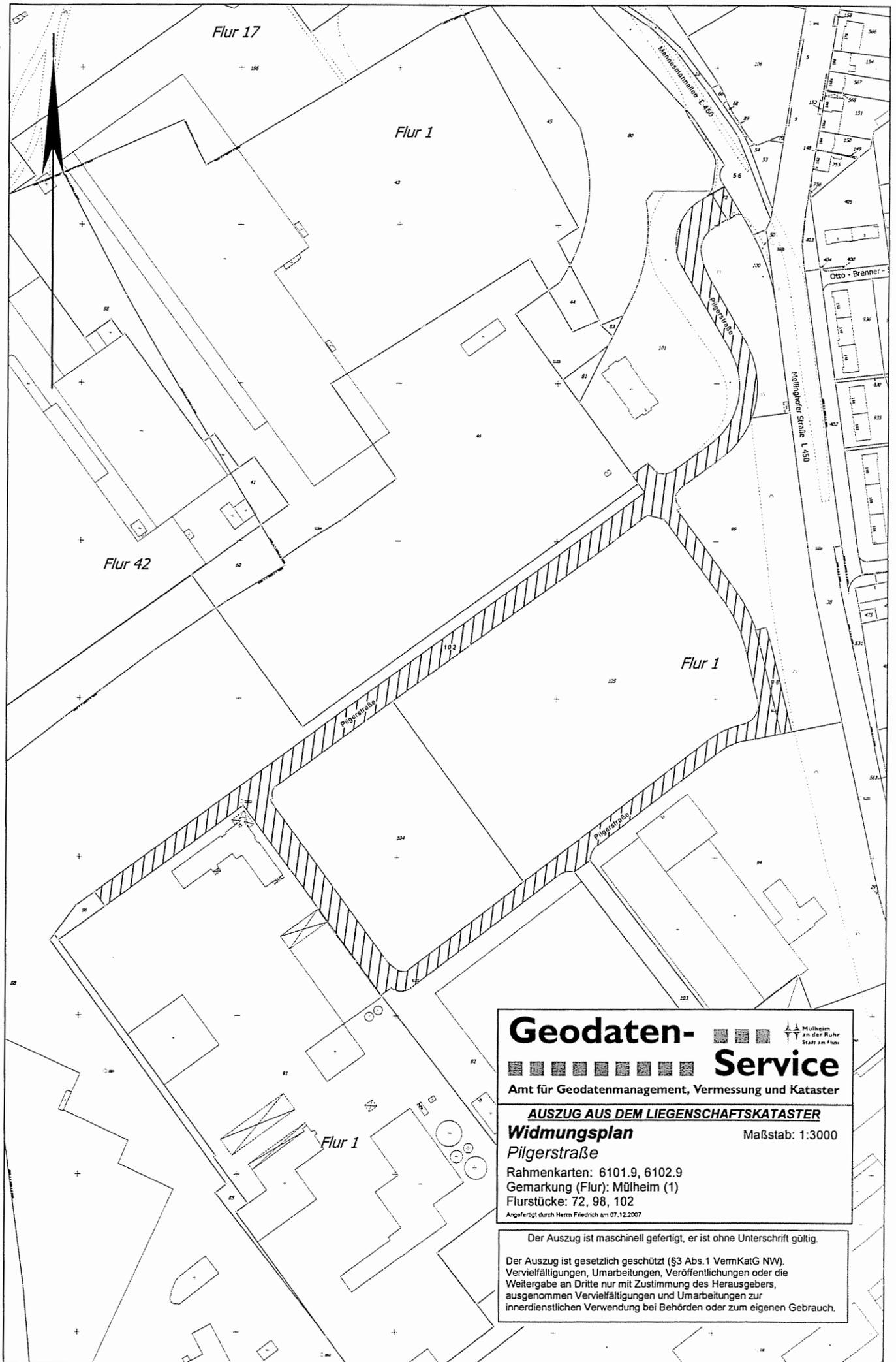
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 08.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Mülheim
an der Ruhr
Stadt am Fluss

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan Maßstab: 1:3000
Pilgerstraße

Rahmenkarten: 6101.9, 6102.9
Gemarkung (Flur): Mülheim (1)
Flurstücke: 72, 98, 102

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 07.12.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2008
vom 04.01.2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 1. und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 29.11.2007 folgende Ladenöffnungszeiten verordnet:

§ 1

Innenstadt	20.01.2008
Heißen	02.03.2008
Selbeck	23.03.2008
Selbeck	01.05.2008
Speldorf	04.05.2008
Saarn	11.05.2008
Heissen	01.06.2008
Innenstadt	31.08.2008
Speldorf	07.09.2008
Heissen	07.09.2008
Saarn	14.09.2008
Styrum	28.09.2008
Heissen	02.11.2008
Speldorf	09.11.2008
Innenstadt	09.11.2008
Innenstadt	07.12.2008

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2008 vom 04.01.2008** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.01.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission Datum Uhrzeit	
007	Straßenbegleitgrün im Innenstadtbereich - Leineweberstraße, Friedrichstraße und Wertgasse (11 Bäume pflanzen, ca. 800 m ² Vegetationsfläche in mehreren kleinen Teilstücken, ca. 1.800 Stück Bodendecker und Hecken pflanzen, ca. 1.000 Rosen pflanzen)	15,00	15.01.08	29.01.08	10.00

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2008

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

S t a c h e l h a u s

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ben Witthaus)	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bernd Egon Lindberg, Aachen)	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Manfred Steinborn)	2
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Emanuel Zarifopoulos, Duisburg)	2
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gerrit Hamm, Essen)	2
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Norbert Sternowsky, Hagen)	3
Bekanntmachung; Anmeldungen zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs in Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2008/2009	4
Bekanntmachung; Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2008/09	8
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Max-Halbach-Straße/ Kleiststraße F 11"	12
Bekanntmachung; Neuabgrenzung des Planbereiches für den Bebauungsplan "Kleiststraße/ Schwarzenbergstraße - F 12" vom 03.01.2008	15

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung; Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Kleiststraße/Schwarzenbergstraße - F 12"	20
Widmungsverfügung (Siepmanns Hof)	23
Widmungsverfügung (Markgrafenstraße)	25
Widmungsverfügung (Pilgerstraße)	27
Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2008 vom 04.01.2008	29
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Mülheim an der Ruhr	31